



# Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft inklusive Durchführungspolitik

## Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft (inklusive Durchführungspolitik)

der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H bzw. deren  
Zweigniederlassung, **Bankhaus Jungholz** – beide im  
Folgenden als „die Bank“ bezeichnet

### Kontaktdaten für Kunden der Zweigniederlassung **Bankhaus Jungholz:**

A-6691 Jungholz • Haus Nr. 20  
D-87491 Jungholz • Haus Nr. 20

Aus Österreich und Deutschland:  
Tel.: 0800 1212150-0\* • Fax: -450\* (\*kostenfrei)  
Tel. international: +43 5676 800-0 • Fax: -450

info@bankhaus-jungholz.com  
www.bankhaus-jungholz.com

### Kontaktdaten für Kunden der **Regionalbank:**

A-6600 Reutte • Untermarkt 3  
Tel: +43 5672 6900-0 • Fax -202

info@rbr.at  
www.rbr.at

Rechtsträger:  
Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H.

A-6600 Reutte • Untermarkt 3  
Tel.: +43 5672 6900-0 • Fax -202

info@rbr.at  
www.rbr.at

Firmenbuchnummer 41584 d  
Firmenbuchgericht: LG Innsbruck  
Datenverarbeitungsregisternummer (DVR)  
0046183

Die nachfolgend gemachten Angaben dienen da-  
zu, den Kunden über Umstände, die für ihn im An-  
lagegeschäft mit der Bank wesentlich sein können,  
zu informieren. Diese Angaben können die damit  
erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen aber  
nicht ersetzen.



## 1. Die Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H

### 1.1. Konzession

Der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H. wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, die Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Bank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

### 1.2. Kommunikation mit der Bank

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich die Bank der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die vorstehend genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Bank offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Bank und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

## 2. Dienstleistungen im Anlagebereich

### 2.1. Angebotene Dienstleistungen

In den Bereichen 'Anlage- und Wertpapiergeschäft' bietet die Bank diese Dienstleistungen an:

#### 2.1.1. Kundenberatung

Die Bank versteht sich als Dienstleister für Menschen und deren Vermögen sowie deren Wunsch nach Sicherheit und Freude am Aufbau neuer Werte. Die bei der Kundenberatung vorgeschlagene Anlagestrategie richtet sich demnach ganz nach den individuellen Verhältnissen des Kunden und bezieht neben seinen persönlichen Anlagezielen die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seine finanziellen Verhältnisse sowie seine persönliche Risikobereitschaft und -tragfähigkeit mit ein.

Die Bank sieht sich als Brücke zwischen ihren Kunden und den jeweils leistungsstärksten Anbietern in den verschiedenen Anlagekategorien. Damit ist die Bank in der Lage, kundenorientierte Lösungen für komplexe, individuelle Anlagestrategien auf höchstem Qualitätsniveau anzubieten. Die Kernkompetenzen der Bank liegen in der nachhaltigen Kundenorientierung, der kompetenten Betreuung sowie der Produktneutralität.

Ausgezeichnete Netzwerke sorgen dafür, dass im Kundenauftrag an den relevanten Börsenplätzen der Welt gehandelte Wertpapiere vermittelt, verwahrt und verwaltet werden können. (Die Begriffe: Wertpapiere und Finanzinstrumente werden synonym verwendet) Mittels bankinterner Informationssysteme können zudem Wertpapiere beobachtet und gehandelt werden.

#### 2.1.2. Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung stehen die individuellen Ziele und Erwartungen des Kunden im Mittelpunkt: In einem Grundsatzgespräch zwischen dem Kunden und dem persönlichen Vermögensbetreuer werden die Zielsetzungen, das persönliche Ertrags-/Risiko-Profil sowie die eventuelle Ausgrenzung bestimmter Anlageformen erarbeitet und festgelegt. Diese Informationen bilden die Grundlage für die entsprechende Strukturempfehlung der Vermögensverwaltung. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens treffen die Spezialisten der Bank die Anlageeinzelentscheidungen für den Kunden.



## 2.1.3. Beratungsfreies Geschäft

Die Bank nimmt im Rahmen des beratungsfreien Wertpapiergeschäftes von den Kunden Aufträge ohne vorangehende Beratung entgegen. Der Kunde handelt auf eigene Verantwortung. Die Bank prüft hier lediglich die Angemessenheit der Kenntnisse und Erfahrungen zu den Produkten, die in Betracht gezogen werden.

## 2.1.4. Wertpapierkauf und -verkauf

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus.

## 2.1.5. Wertpapierverwahrung und -verwaltung

Die Bank verwahrt und verwaltet Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich professioneller Drittverwahrer bedient.

## 2.2. Anlageinformation (Risikohinweise)

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere, die grundsätzlich Gegenstand von angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in den Risikohinweisen. Diese werden dem Kunden im Rahmen seiner Neukundenverbindung bzw. vor Vertragsabschluss ausgehändigt.

## 2.3. Kundeninformation

Die Kunden werden über Dienstleistungen im Anlagebereich, die die Bank für sie erbringt, laufend unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften auf einem dauerhaften Datenträger (grundsätzlich Papier) informiert. Insbesondere werden Abrechnungen über Wertpapiergeschäfte, je nach Postversandvereinbarung, dem Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt. Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem – sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist – für jedes Kalenderjahr im Laufe des ersten Quartals des Folgejahrs zur Verfügung gestellt.

## 3. Durchführung von Kundenaufträgen

Die Bank hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Kauf oder-Verkaufsaufträge von Finanzinstrumenten ihrer Kunden als Kommissionsgeschäft oder als Festpreisgeschäft ausführt bzw. weiterleitet, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet.

Die Ordererteilung durch den Kunden sowie entsprechende Zeichnungsberechtigte kann für die Dauer der aufrechten Geschäftsverbindung nicht nur schriftlich, sondern auch telefonisch, per Fax oder - nach Bestätigung der separaten Bedingungen - auch über das elektronische Handelssystem Online Banking (ELBA) erfolgen. Die Bank weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Aufträge zum Handel von Wertpapieren, die via E-Mail an die Bank übermittelt werden, nicht angenommen werden und daher als nicht erteilt gelten.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.



## 3.1. Kommissionsgeschäfte

### 3.1.1. Ausführung des Kommissionsauftrages

#### **Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs**

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank auf Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Orders in Finanzinstrumenten, die in Deutschland oder den USA zur Ausführung gelangen sollen, übermittelt die Bank an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, A-4020 Linz. Orders für österreichische oder andere ausländische Handelsplätze werden über Raiffeisenbank International, A-1030 Wien, ausgeführt.

#### **Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### **Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen**

Die Bank rechnet gegenüber ihrem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab und ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

#### **Zusammenlegung von Aufträgen**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass die Bank mehrere Aufträge zusammenfasst. Dies erfolgt jedoch nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für diese Kunden insgesamt nachteilig ist. Es erfolgt keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der Bank.

### 3.1.2. Ausführungsplatz und Ausführungsart

#### **Vorrang von Kundenweisungen**

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall einer Kundenweisung die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag entsprechend den Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

#### **Grundsätze der bestmöglichen Ausführung**

1. Bei der Feststellung des Kundeninteresses wird die Bank im Einzelfall primär die Gesamtentgelte der Ausführung, in weiterer Folge die Ausführungsschnelligkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Ausführungssicherheit sowie etwaige Zusatzkosten durch den Einsatz von geeigneten beauftragten Partnern berücksichtigen.

2. Aufträge über Finanzinstrumente österreichischer und deutscher Emittenten, die an einem geregelten Markt (im Sinne § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989) in Österreich oder Deutschland gehandelt werden, werden gleichfalls an einem geregelten Markt ausgeführt.



3. Soweit Finanzinstrumente sonstiger ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem geregelten Markt (im Sinne § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989) in Österreich oder Deutschland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einem dort geregelten Markt durch einen Finanzintermediär ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. In diesem Fall wird der Auftrag über einen Finanzintermediär an dem jeweiligen Haupthandelsplatz oder einem anderen regulierten Markt ausgeführt.

Als Haupthandelsplatz ist dabei diejenige Börse zu sehen, die vom Emittenten festgelegt wurde oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird.

4. Wird ein Finanzinstrument nicht in Österreich oder Deutschland gehandelt, so wird der Auftrag über einen Finanzintermediär an dem jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) ausgeführt. Im Falle einer fehlenden Mitgliedschaft (direkte Teilnahme an einem regulierten Markt) beauftragt die Bank einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

5. Der Kauf von Investmentfondsanteilen sowie von Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank des Fonds, da hier die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz bzw. des Immobilieninvestmentfondsgesetz den objektiv fairsten Preis ermittelt. Ist eine Auftragsausführung über die jeweilige Depotbank nicht möglich, erfolgt die Auftragsausführung an einem regulierten Markt.

6. Bei Anleihen wird neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Daher kann eine Auftragsausführung neben den in den Absätzen 2.–4. beschriebenen Kriterien auch außerhalb eines geregelten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF) erfolgen.

7. Ohne Weisung des Auftraggebers wird im Falle eines Verkaufs derjenige Ausführungsplatz herangezogen, der beim Kauf bzw. beim vorausgegangenen Handel für dieses Finanzinstrument ausgewählt wurde. Wurde das Finanzinstrument nicht an einem regulierten Markt über unser Haus erworben, erfolgt die Auswahl des Ausführungsplatzes entsprechend den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung nach den Absätzen 2.–6.

### **Auswahl des Ausführungsplatzes bei Aufträgen über Online Banking (ELBA)**

Erteilt der Kunde einen Auftrag über Online Banking, gilt dieses Geschäft als „beratungsfreies Geschäft“. Bei der Erteilung von Aufträgen via Online Banking erfolgt die Auswahl des zum bestmöglichen Ergebnis führenden Börsenplatzes nach den in den Absätzen 2.–7. beschriebenen Kriterien. Die entsprechende Börse wird dem Kunden nach Eingabe der WKN/ISIN im Feld Börse/Handelspartner entsprechend angezeigt. Wird ein Finanzinstrument nicht an einer der über Online Banking wählbaren Börsen oder Handelspartner gehandelt, so ist eine Platzierung über Online Banking nicht möglich. Die Auswahl eines anderen Börsenplatzes als jenen, der durch das System dem Kunden vorgeschlagen wurde, wird als Kundenweisung eingestuft. Daher ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend den Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

### **Auswahl österreichischer und deutscher Ausführungsplätze (bei Fehlen einer Kundenweisung)**

Wird ein Finanzinstrument an mehreren geregelten Märkten (im Sinne § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989) oder multilateralen Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die beste Ausführungsqualität gem. §§ 52–54 WAG erwarten lässt. Die festzustellende Ausführungsqualität bestimmt sich insbesondere nach der für die Bank erkennbaren Preisqualität und den Kosten, die durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Ausführungsschnelligkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen. Bis auf weiteres wird die Bank für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente bei der Auftragsausführung folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:



## **Österreichische Aktien:**

Xetra Wien

## **Deutsche Aktien:**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse München, Börse Berlin, Börse Stuttgart, Börse Düsseldorf, Haupthandelsplatz

## **Ausländische Aktien:**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse München, Börse Berlin, Börse Stuttgart, Börse Düsseldorf, Haupthandelsplatz

## **Renten:**

Xetra Frankfurt Spezialist, Börse München, Börse Berlin, Börse Stuttgart, Börse Düsseldorf, Haupthandelsplatz

## **Zertifikate und Optionsscheine:**

a) Emission: Auftragsweiterleitung als Vermittler an den Emittenten oder Zeichnung direkt beim Emittenten

b) Sekundärmarkt: Börse Stuttgart, Börse Frankfurt

## **Exchange Traded Funds:**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse München, Börse Berlin, Börse Stuttgart, Börse Düsseldorf, Haupthandelsplatz

## **Investment- und Immobilieninvestmentfondsanteile:**

Kapitalanlagegesellschaft bzw. Depotbank

## **Vermögensverwaltung:**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Bank gelten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften zusätzliche Bedingungen, die in den Vermögensverwaltungsverträgen entsprechend dokumentiert sind.

## **Unterrichtung:**

Über die Abrechnung des Auftrages wird die Bank den Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg (postalisch oder elektronisch) unverzüglich informieren.

## **Sonstige Ausführungsgeschäfte:**

Im Rahmen einer generellen oder einzelfallbezogenen Kundenweisung sowie in den Fällen, in denen das Finanzinstrument nicht an einem regulierten Markt oder MTF gehandelt wird, ist die Ausführung des Auftrages über einen Zwischenkommissionär möglich.

## **3.2. Festpreisgeschäfte**

Vereinbaren Bank und Kunde im Rahmen eines Angebots für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande. Dementsprechend liefert die Bank das Finanzinstrument an ihn als Verkäuferin. Dadurch entfällt die Verpflichtung der Bank, den Auftrag entsprechend den angeführten Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung (vgl. 3.1.2.) auszuführen. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei festverzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen) und wird dabei die Marktlage berücksichtigen.



### 3.3. Auftragsausführung im Rahmen einer Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Bank gelten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften zusätzliche Bedingungen, die in den Vermögensverwaltungsverträgen mit dem Kunden vereinbart werden. Im Hinblick auf die Auftragsausführung gelten ergänzende Grundsätze:

#### Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag eingeholt.

#### Auswahl des Ausführungsplatzes

Für die Ausführung von Einzel- sowie Blockorders kann die Vermögensverwaltung die inländischen Börsen gleichrangig vorsehen. Darüber hinaus können Aufträge teilweise oder vollständig außerbörslich ausgeführt werden.

Bei der Wahl des Handelsplatzes oder einem außerbörslichen Handel für einen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den bestmöglichen Preis erzielen will. Daneben berücksichtigt die Bank, ob unter den gegebenen Marktverhältnissen eine vollständige Ausführung der Orders wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Abwicklungsmodalitäten).

### 3.4. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen aufgezeigten Grundsätzen erfolgte Durchführung von Kundenaufträgen wird die Bank regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue Ausführungsplätze zur Verfügung stehen. Über Änderungen dieser Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

## 4. Interessenskonflikte

### 4.1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt, der zwischen einem Kunden und der Bank oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird, oder auch zwischen Kunden der Bank entsteht, den Interessen des Kunden schadet.

Interessenskonflikte können sich insbesondere ergeben

- aus dem Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, bspw. der Anlageberatung, der Auftragsausführung, der Vermögensverwaltung und dem Depotgeschäft
- aus dem Erhalt oder der Gewährung von Zuwendungen (bspw. Vermittlungs-, Platzierungs-, Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- durch Advisory-Tätigkeiten der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente
- bei Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung aus dem Interesse des Beraters bzw. Verwalters an einer möglichst hohen Performance unter Eingehung erhöhter Risiken
- durch erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile von Mitarbeitern
- aus eigenen Geschäften der Bank oder der Mitarbeiter in Finanzinstrumenten
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich sind
- aus persönlichen Interessen oder Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung



oder der mit diesen verbundenen Personen

Um Interessenkonflikte zu vermeiden hat die Bank vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Hierzu zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür wurde in der Bank eine entsprechende Richtlinie implementiert und ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt. Dieser trägt bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge und berichtet dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat regelmäßig.
- Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen steht ausschließlich das Kundeninteresse im Mittelpunkt.
- Die Bank hat Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der in weiterer Folge die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- Sollte trotz der getroffenen Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Bank den Kunden vor der Auftragserteilung darüber informieren, damit der Kunde seine Entscheidung im Wissen um den Interessenskonflikt treffen kann.
- Der Eigenhandel der Bank erfolgt getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d. h., es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, im konkreten Einzelfall den Kunden bekannt gemachte Prinzipien der Zuteilung angewendet, welche unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden verhindern. Andere Interessenskonflikte werden – abhängig von der konkreten Rolle der Bank – den Kunden im Einzelfall kommuniziert.
- In der Bank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder unzulässige Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird (z.B. Regelungen zu Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern, Festlegung einheitlicher Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung, Führung von Beobachtungslisten etc.)
- Ein Vergütungssystem, das feste Vergütungskomponenten einbezieht und variable Vergütungen streng regelt und begrenzt.
- Regelmäßige und laufende Schulungen für die Mitarbeiter der Bank.
- Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in der Bank kontrolliert und regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft.

## 4.2. Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Informationen zu den Leitlinien der Bank für den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten.





## 5. Anreize

### 5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Wertpapierprodukten und Wertpapierdienstleistungen

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen können zwischen den beteiligten Partnern Vorteile in Form von Zahlungen oder der Entgegennahme von Provisionen, Gebühren oder unentgeltlichen Zuwendungen gewährt werden. Der Umfang hängt dabei von der Art des Produktes, der Dienstleistung und dem jeweiligen Partner ab.

Diese Vorteile stellen keinen Interessenskonflikt zwischen den einzelnen Parteien dar, sofern derartige Zuwendungen unvoreingenommen erfolgen. Aus diesem Grund wird die Bank die Abgabe oder den Erhalt dieser Zuwendungen unterlassen, wenn dies nicht im Einklang mit dem pflichtgemäßen Handeln der Bank im Interesse des Kunden steht.

Erhält die Bank Zuwendungen im Rahmen marktüblicher Provisionen, stellen diese eine Abgeltung für eine Leistung der Bank dar. Darunter fallen insbesondere Entgelte für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die Abwicklung von Geschäften bzw. die Nutzung von Handelsplätzen, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren.

Die Bank nutzt diese, um das Know-how und die Qualität der Wertpapierdienstleistungen zum Nutzen des Kunden hoch zu halten und fortlaufend zu verbessern. Hierzu zählen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Informationsaufbereitungen für eine hochwertige Beratungsqualität ebenso wie der Aufbau und die Pflege effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Handel mit Finanzinstrumenten.

Im Nachfolgenden werden diese Arten von Zuwendungen erläutert:

- **Ausgabeaufschläge:**

Beim Kauf von Fondsanteilen wird dem Kunden der errechnete Fondspreis der Fondsgesellschaft zuzüglich einem Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit des Vertriebsweges bzw. Emittenten erhält die Bank eine Rückvergütung bis maximal in Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages, oder dieser wird zwischen der Bank und zwischengeschalteten Instituten aufgeteilt.

- **Vertriebsprovisionen:**

Die Bank kann von Emittenten oder Handelspartnern erfolgsabhängige und/ oder volumensabhängige Provisionen, Gratifikationen oder Fixbeträge vergütet bekommen. Hierunter fallen auch Zahlungen von Stückprovisionen, deren Höhe sich entweder an der Anzahl der Bruttoabschlüsse (Anzahl der Neuabschlüsse) oder an der Nettoveränderung (alle Neuabschlüsse abzüglich stornierten, ausgesetzten oder ab-gelaufenen Verträge) orientieren.

- **Vermittlungsprovisionen:**

Bei einer vertraglichen Zusammenarbeit mit Vermittlern verpflichtet sich die Bank, diesen einen vertraglich festgelegten Anteil der von den vermittelten Kunden gezahlten Entgelte weiterzugeben.

- **Bestandsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen:**

Diese Zuwendungen werden gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Depot hält. Die Partner überweisen auf Grund der verwalteten Bestände pro Wertpapier einen vereinbarten Anteil aus der zu zahlenden Verwaltungsgebühr an die Bank. Unter Berücksichtigung des Vertriebsweges wird diese Vergütung je nach Vertriebsleistung der Bank direkt gutgeschrieben bzw. unter Zwischenschaltung anderer Institute zwischen diesen und der Bank aufgeteilt.

- **Beratungsvergütung für die Fondsberatung**

Die Bank erhält für Ihre Tätigkeit als Anlageberater von Kapitalverwaltungsgesellschaften eine Beratungsvergütung, welche von den laufenden Kosten des entsprechenden Fonds mit abgedeckt wird. In Abhängigkeit der Performance des Fonds kann es noch zu einer zusätzlichen, variablen Zahlung kommen, die sich an der Performance des Fonds unter Berücksichtigung einer



High Watermark orientiert.

Weitere Vorteile können in Form von geldwerten Vorteilen an die Bank gewährt werden:

- **Veranstaltungen:**

Produktanbieter veranstalten Events bzw. unterstützen die Bank bei der Organisation von Seminaren/Workshops mit Unterlagen oder finanziellen Mitteln. Diese finden entweder bankintern als Informations- und Qualifikationsmaßnahmen statt oder werden auch für Kunden in Form von Spezialveranstaltungen genutzt.

- **Sonstige Sachleistungen:**

Diese erfolgen insbesondere durch Bereitstellung bestimmter Finanzdaten und Finanzanalysen. Als unterstützende Leistung dienen sie dem effizienten Arbeiten mit dem Kunden und helfen, eine effektive und qualitativ hochwertige Infrastruktur für den Handel mit Finanzinstrumenten vor-zuhalten.

## 5.2. Informationen zu Einzelheiten

Mit den vorgenannten Ausführungen legt die Bank ihren Kunden in standardisierter Form diejenigen Zuwendungen offen, die die Bank in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhält oder gewährt. Auf Wunsch erhält der Kunde persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Zuwendungen.

## 6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

### 6.1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Bank gegenüber dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der Bank die Wertpapierverwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der Bank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

### 6.2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Bank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

### 6.3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland (Wertpapierrechnung), insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.



## 6.4 Schutz der Kundenwertpapiere

Zum Schutz der ihr anvertrauten Wertpapiere ihrer Kunden unterhält die Bank Sicherheitseinrichtungen, die den höchsten Standards genügen. Im Übrigen bedient sie sich nur solcher Drittverwahrer, deren Seriosität und Professionalität außer Zweifel stehen.

Die Bank ist zusammen mit der Raiffeisenlandesbank Tirol AG (RLB Tirol AG) und den weiteren Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol Mitglied in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol, die im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes die Erfüllung der geschützten Kundenforderungen garantiert. Die bundesweit übergeordnete Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich wird bei Insolvenz der Raiffeisen Zentralbank Österreich bzw. bei Insolvenz einer Primärbank und dafür nicht ausreichender Deckung in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft des Bundeslandes tätig.

Weiters sind die Bank, die RLB Tirol AG und die Tiroler Raiffeisenbanken Mitglieder des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Tirol. Dieser Verein unterstützt in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitgliedsbanken.

Seit 1.1.2014 können Kreditinstitute gemäß Artikel 49 CRR (Capital Requirements Regulation = Kapitaladäquanzverordnung) institutsbezogene Sicherungssysteme (institutional protection schemes = IPS) unterhalten. Damit ist es für Banken möglich, bestimmte Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% zu bewerten.

Im Sinne des Artikel 113 Abs 7 CRR ist ein IPS eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden.

Die RLB Tirol AG hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS wie oben dargestellt auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruha z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA das B-IPS mit Bescheid vom 31.10.2014 genehmigt.

Die RLB Tirol AG hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen Raiffeisenbanken in Tirol („L-IPS“) abgeschlossen. Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA das L-IPS mit Bescheid vom 17.12.2014 genehmigt.

Folgende Einlagen und Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind im §93 BWG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen:

1. Einlagen, die andere Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassene CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben,
- 1a. Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
2. Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Rücksicht auf deren Anrechenbarkeit,
3. Einlagen und Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§§ 165 und 278a Abs. 2 StGB),
4. Einlagen und Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Einlagen und Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
5. Einlagen und Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 2009/65/EG), Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds sowie Einlagen und Forderungen



von Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds,

6. Einlagen und Forderungen von
  - a) Geschäftsleitern und Mitgliedern gesetzlich oder satzungsgemäß zuständiger Aufsichtsorgane des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sowie bei Kreditgenossenschaften von ihren Vorstandsmitgliedern,
  - b) persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
  - c) Einlegern und Forderungsberechtigten, die zumindest 5 vH des Kapitals des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 halten,
  - d) Einlegern und Forderungsberechtigten, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 betraut sind und
  - e) Einlegern und Forderungsberechtigten, die eine der in lit. a bis d genannten Funktionen in verbundenen Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 innehaben, wobei Beteiligungen, die unter den Schwellen gemäß § 24 Abs. 3a liegen, die Ausnahme gemäß dieser lit. nicht auslösen,
7. Einlagen und Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 6 genannten Einleger oder Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 6 genannten Einleger oder Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 6 genannten Einleger oder Forderungsberechtigten handeln,
8. Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des betroffenen Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sind,
9. Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut oder von der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG beigetragen haben,
10. Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln,
11. Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 gilt, sowie
12. Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

## 6.5. Einlagensicherung/Anlegerentschädigung

### Einlagensicherung

#### Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).

#### Gemeinschaftskonten, Treuhandkonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden Einleger. Es ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfal-



lende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos der Bank besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an die Bank schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands verfügen können, werden bei der Berechnung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt.

Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger.

## Temporär höhere Einlagen

Unter besonderen, nachstehend zusammengefassten Voraussetzungen sind temporär höhere Einlagen bis zu einem Gesamtauszahlungsbetrag von EUR 500.000,- gesichert:

### 1) Die Einlagen

- resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
- knüpfen an Lebensereignisse des Einlegers an und erfüllen soziale, im Gesetz vorgesehene Zwecke wie Abfertigungsleistungen, Leistungen aus Sozialplänen, Vergleichs- und/oder Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionskassenverträgen, Leistungen iZm Heirat (Ausstattung gem. § 1220 ABGB) oder Scheidung, oder
- stammen aus Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen im Zusammenhang mit erlittenen Beeinträchtigungen der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit oder aus Straftaten Dritter, oder
- resultieren aus gerichtlich oder im Vergleichsweg zuerkannten Ausgleichszahlungen für eine zu Unrecht erfolgte strafrechtliche Verurteilung

und

### 2) der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Für die Zuerkennung der erhöhten Sicherungsleistung ist ein gesonderter Antrag des Kunden innerhalb von zwölf Monaten erforderlich.

## Ausnahmen von der Einlagensicherung

Die in § 10 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Einlagensicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Nicht gesichert sind insbesondere

- Einlagen von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- Einlagen von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- Eigenmittelbestandteile, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen wegen Geldwäsche rechtskräftig verurteilt wurden,
- Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals gemäß den §§ 40 bis 41 BWG festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung gemäß den §§ 40 bis 41 BWG wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt.



## Anlegerentschädigung:

### Umfang der Entschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die in § 47 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften von

- Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- Eigenmittelbestandteile, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen),
- Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt,
- anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,

von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

## 6.6 Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Bank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Bank zur Besicherung aller Forderungen, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.



## 7. Vertragsbedingungen und Kosten

### 7.1. Preise und Kosten

Aus dem Preisaushang der Bank, der dem Kunden im Rahmen seiner Neukundenverbindung bzw. vor Vertragsabschluss ausgehändigt wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich der Bank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Neben den ausgewiesenen Entgelten der Bank fallen im Rahmen von Wertpapiergeschäften auch Barauslagen an, die die Bank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat (insbesondere fremde Spesen und Entgelte eingeschalteter Broker). Diese sind vom Kunden ebenfalls zu tragen.

### 7.2. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Bank erteilten Auftrages erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Bank anhand des festgesetzten Devisenkurses der Europäischen Zentralbank (veröffentlicht unter [www.ecb.int](http://www.ecb.int)) abzüglich bzw. zuzüglich der jeweiligen Devisen-Kursspanne. Die bei der Konvertierung anfallenden zusätzlichen Entgelte der Bank sind dem Preisaushang zu entnehmen.

### 7.3. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

### 7.4. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an die Bank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Bank angelastet.

## 8. Beschwerden

Die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden sind von starkem gegenseitigem Vertrauen geprägt. Daher sind die Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden für die Bank besonders wichtig. Nur durch deren entsprechende Berücksichtigung ist es möglich, eine bestmögliche Kundenbetreuung in allen Belangen des Bankgeschäftes und eine damit einhergehende Kundenzufriedenheit und Kundentreue nachhaltig zu gewährleisten.

Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine kritische Rückmeldung haben, so wird sich die Bank dieser im Rahmen ihres Beschwerdemanagements umgehend annehmen und ihr höchste Aufmerksamkeit widmen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden grundsätzlich an ihren Kundenberater oder auch direkt an das Beschwerdemanagement wenden.

Um die erforderliche Objektivität bei der Klärung von Beschwerden zu gewährleisten wird jeder Sachverhalt von einer unabhängigen Stelle überprüft.

September 2015